

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2014/9/18 V38/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2014

## **Index**

90/01 Straßenverkehrsrecht

### **Norm**

StVO 1960 §43 Abs1 litb Z1, §52 lita Z13b

Halte- und ParkverbotsV des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 26.11.2009

B-VG Art18 Abs2

### **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit eines Halte- und Parkverbots in Leonding mangels ausreichenden Ermittlungsverfahrens und ausreichender Interessensabwägung

### **Rechtssatz**

Aufhebung des Punktes I der V des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 26.11.2009, wonach im Kreuzungsbereich der Daffingerstraße, Böcklingasse und des Erlbachweges eine Beschränkung für Halten und Parken gemäß §52 lita Z13b StVO 1960 verordnet wird.

Der Verordnungsakt enthält keinen Hinweis auf durchgeführte Ortsaugenscheine. Auch gibt es weder Hinweise auf die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens noch Anhaltspunkte dafür, dass die vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Leonding behauptete Abwägung des Interesses an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an einer ungehinderten Benützung der Straße vor Verordnungserlassung vorgenommen wurde. Schließlich dürften auch die beabsichtigten Auswirkungen der Verordnung auf die Verkehrs- und die Parkplatzsituation im Bereich der Buschenschank erst nach der Verordnungserlassung in einem Aktenvermerk festgehalten worden sein.

Ermittlungsverfahren und Interessenabwägung sind jedenfalls vor Erlassung einer Verordnung durchzuführen, weil in die Grundlage der Entscheidung des Verordnungsgebers ein vollständiges Bild über die Tatsachenlage und die Artikulation bestimmter Interessen einfließen können soll. Eine nachträglich vorgenommene Rechtfertigung vermag die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung nicht zu beseitigen.

(Anlassfall B221/2013, E v 18.09.2014, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

### **Entscheidungstexte**

- V38/2014  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.09.2014 V38/2014

### **Schlagworte**

Straßenpolizei, Halte(Park-)verbot, Verordnungserlassung, Ermittlungsverfahren

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2014:V38.2014

### **Zuletzt aktualisiert am**

22.10.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)